

SATZUNG

über die Benutzung von öffentlichen Plätzen, insbesondere Grünanlagen und Kinderspielplätzen, der Kurparkanlagen sowie der Bereiche Marktplatz, Rathausvorplatz u. Infopavillon, Bereich Bushaltestelle bei der Schule, des Dorfplatzes Loipfering, Bolzplatz Jederschwing, Parkplatz an der Prof.-Reiter-Str.

Der Markt Eging a.See erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796), geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBl. S.86)

folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindegebiet Eging a.See vorhandenen öffentlichen Grünanlagen, gemeindliche Kinderspielplätze, Kurparkanlagen sowie der Bereiche Marktplatz, Rathausvorplatz u. Infopavillon, Bereich Bushaltestelle bei der Schule, des Dorfplatzes Loipfering, Bolzplatz in Jederschwing Parkplatz an der Prof.-Reiter-Str. sind öffentliche Einrichtungen der Marktgemeinde Eging a.See zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie vorhandene Anlagen.
- (3) Zu den öffentlichen Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünanlagen der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, und die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten, sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Eging unterhalten werden, soweit diese in **Anlage 1** aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Verhalten

- (1) Die Benutzer haben sich in den in § 1 genannten Bereichen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die unter § 1 genannten Bereiche zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten oder niederzulassen.
 2. Hunde in den unter Punkt 1 genannten Bereichen frei herumlaufen oder sie koten zu lassen.
 3. Hunde in Kinderspielplätze zu führen und verweilen zu lassen.
 4. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden.
 5. Grillgeräte zu benutzen sowie das Errichten von offenen Feuerstellen.
 6. Das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und das Nächtigen, Aufstellen von Bierbänken u. Stühlen (ausgenommen in ausgewiesenen Bereichen.)
 7. Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.

§ 3

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise auf den in § 1 genannten Bereichen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 4 Ausnahmen

Im Einzelfall kann von den Verboten des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 eine Ausnahme für Veranstaltungen erteilt werden, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche und / oder eine privatrechtliche Genehmigung bei der Gemeinde beantragt und erteilt worden ist.

§ 5 Vollzugsanordnungen

- 1.) Der Markt Eging a.See kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- 2.) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den genannten Bereichen ergehenden Anordnungen der Gemeinde ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- 1.) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt bzw.
- 2.) in den in §1 genannten Bereichen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, dem kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen das Betreten der in § 1 genannten Bereichen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Benützung der in § 1 genannten Bereichen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Markt Eging a.See haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

- 1.) die in § 2 Abs. 1 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
- 2.) den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Verboten zuwiderhandelt,
- 3.) einer aufgrund des § 5 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
- 4.) einem gemäß § 6 ausgesprochenem Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eging a.See, 13.09.2004

MARKT EGING a.SEE

Anlage 1/Kinderspielplätze in der Gemeinde

Jederschwing
Albersdorfer Feld
Eginger See
Kurpark
Ziegelfeldstraße

Stadler, 1. Bürgermeister